

Kindergartenbedarfsplan

2025/2026

**Betreuungsmöglichkeiten
für alle Kinder in Kißlegg
ab dem Alter von einem Jahr
bis zum Schuleintritt**

1. Einführung
2. Bestandsaufnahme
 - 2.1 mögliche Gruppenarten
 - 2.1.1 Betriebsformen für die Betreuung im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt
 - 2.1.2 Betriebsform für Betreuung von Kindern in altersgemischten Gruppen
 - 2.1.3 Betriebsform für Betreuung von Kindern mit Behinderung
 - 2.2 Betreuungsformen für Kleinkinder
 - 2.2.1 Kleinkindgruppe (Krippe)
 - 2.2.2 Betreute Spielgruppen
 - 2.2.3 Kindertagespflege
 - 2.3 Betriebsformen außerhalb des Kindertagesbetreuungsgesetzes
 - 2.3.1 Hort an der Schule
 - 2.3.2 Betreuungsangebote im Rahmen der verlässlichen Grundschule
 - 2.3.3 Flexible Nachmittagsbetreuung an allgemeinbildenden Schulen
 - 2.4 Aktuelle Situation der Kindergärten / Kinderkrippen in Kißlegg
3. Bedarfsermittlung
 - 3.1 Inhalt und Ziele der Bedarfsermittlung
 - 3.2 Bedarf an Plätzen in Kindergärten
 - 3.2.1 Die schwankende Auslastung der Einrichtungen
 - 3.2.2 Ganztagesbetreuung
 - 3.2.3 Bedarfsermittlung für die Betreuung von Kleinkindern
 - 3.2.4 Kindertagespflege
 - 3.2.5 Integrative Gruppen
 - 3.2.6 Festlegung von Mindestgruppengrößen
 - 3.2.7 Personalschlüssel
 - 3.2.8 Pädagogische Bereichsleitung
 - 3.2.9 Gemeindeübergreifende Einrichtungen
 - 3.2.10 Regelung über die Aufnahme auswärtiger Kinder
 - 3.2.11 Aufnahmekriterien
 - 3.2.12 Ergebnis der Anmeldungen für das kommende Kindergartenjahr
4. Planung
5. Weitere Möglichkeiten zur Betreuung von Kindern
6. Fazit

1. Einführung

Die Bedarfsplanung zur Kinderbetreuung ist einerseits eine gesetzliche Pflicht, andererseits aber auch ein wichtiges und geeignetes Instrument, nicht nur die Anzahl der zu betreuenden Kinder zu ermitteln, sondern auch den Bedarf zum Umfang und an Betreuungsformen zu erheben und zu begleiten.

Einmal jährlich werden dazu nach den Anmeldungen für das neue Kindergartenjahr die Kinderzahlen und die Betreuungswünsche zusammengetragen und mit den Leitungen aller Träger besprochen. Dabei wird unter anderem auf Doppelmeldungen geachtet. Die Anmeldetermine wurden auch in diesem Jahr wieder sehr früh gelegt, um auch noch genügend Zeit für eventuell erforderliche Anpassungen zu haben.

Diese Zahlen dienen als Grundlage für den Bedarfsplan, der im Gemeinderat verabschiedet werden muss. Die örtliche Bedarfsplanung ist nach Zustimmung durch den Gemeinderat anschließend verpflichtend dem Landratsamt anzuzeigen.

Tageseinrichtungen für Kinder sollen die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können (§ 22 SGB VIII). Der Förderungsauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder und bezieht sich auf deren soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung.

Kinder haben vom ersten vollendeten Lebensjahr an einen Rechtsanspruch auf den Besuch einer Betreuungseinrichtung. Für Kinder vor dem ersten Lebensjahr und für schulpflichtige Kinder sind zudem bedarfsorientiert Plätze vorzuhalten, ebenso ist darauf hinzuwirken, dass ein bedarfsgerechtes Angebot an Ganztagesplätzen zur Verfügung steht (§ 24 SGB VIII).

Die Kindergartenförderung erfolgt über den Finanzausgleich, nach dem pauschalierte Sätze je nach Betreuungszeit für alle Kinder ausbezahlt werden, die in einer Einrichtung (mit Stichtag März) betreut werden, der Wohnsitz spielt hierbei keine Rolle.

Für die Ausgestaltung der Planung werden folgende Schwerpunkte gesetzt:

- . Die Weiterentwicklung der Angebote erfordert eine sorgfältige Bedarfsplanung, die auf der Grundlage einer Erhebung des vorhandenen und des absehbaren Bedarfs aufgestellt wird.
- . Auf Grund der familiären und gesellschaftlichen Veränderungen sollen bedarfsgerechte Angebote der Tagesbetreuung mit unterschiedlichen, möglichst breiten Öffnungs-, bzw. Betreuungszeiten realisiert werden.
- . Die Angebote sollen einen weiten Personenkreis ansprechen und möglichst wenig selektieren, d. h. für alle Kinder und Familien die notwendigen Fördermöglichkeiten bieten.
- . Umsetzung der erweiterten Vorgaben des Orientierungsplanes.

§ 80 des SGB VIII benennt drei wesentliche Phasen der Jugendhilfeplanung, die auch auf die Kindergarten-Bedarfsplanung angewandt werden können:

- Die Bestandsaufnahme an Einrichtungen und Diensten (Ziffer 2),
- die Bedarfsermittlung (Ziffer 3) und
- die Planung zur Bedarfsdeckung (Ziffer 4)

2. Bestandsaufnahme

Bei der Bestandsaufnahme der Tageseinrichtungen wird vor Ort festgestellt, wie viele Plätze für welches Alter der Kinder und für welche Betreuungszeiten vorhanden sind.

2.1 Mögliche Gruppenarten

2.1.1 Betriebsformen für die Betreuung im Alter von 3 Jahren bis Schuleintritt

Gruppenarten, Personal und max. Gruppenstärke	Kürzel	Beschreibung der Gruppen
<p>Vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen (Halbtagsgruppen)</p> <p>bei mehrgruppigen Einrichtungen: 1,5 Fachkräfte für 1 Gruppe; bei eingruppigen Einrichtungen 2 Fachkräfte, 25 - 28 Kinder</p>	HT	<p>Vor- oder nachmittags geöffnete Gruppen mit einer wöchentlichen Öffnungszeit von mindestens 15 Stunden.</p> <p>Werden in mehrgruppigen Kindergärten Gruppen am Nachmittag überwiegend und regelmäßig zusammengelegt, entsprechen die nur vormittags geführten Gruppen einer Halbtagsgruppe, wenn sie auch personell nur als solche ausgestattet sind.</p>
<p>Vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen (Regelgruppen)</p> <p>Personal und max. Gruppengröße siehe Halbtagesgruppen</p>	RG	<p>Vor- und nachmittags jeweils mehrere Stunden geöffnete Gruppen</p>
<p>(Gruppen mit verlängerten Öffnungszeiten)</p> <p>2 Fachkräfte während der Hauptbetreuungszeit 22 - 25 Kinder</p>	VÖ	<p>Gruppen mit einer ununterbrochenen Öffnungszeit von mindestens 6 Stunden am Tag. Die verlängerte Öffnungszeit wird mindestens an 3 Tagen in der Woche angeboten.</p>
<p>Ganztags durchgehend geöffnete Gruppen (nur Kinder von 3 Jahren bis Schuleintritt) (Ganztagesgruppen)</p> <p>2 Fachkräfte während der Hauptbetreuungszeit Je nach Anzahl der Ganztageskinder 20 - 25 Kinder</p>	GT	<p>Gruppen, in denen mehrere Kinder durchgehend ganztags betreut werden. Öffnungszeiten: durchgehend über 7 Stunden am Tag mit Mahlzeiten einschl. Mittagessen und Schlafmöglichkeiten für die Kinder.</p>

2.1.2 Betriebsform für Betreuung von Kindern in altersgemischten Gruppen

Gruppenarten, Personal und max. Gruppenstärke	Kürzel	Beschreibung der Gruppen,
<p>Altersgemischte Gruppen) bei allen Formen: 2 Fachkräfte während der Hauptbetreuungszeit Regelkindergarten und verlängerte Öffnungszeiten mit Kindergarten- und Schulkindern: 25 Kinder Kindergartenkinder ganztags und Schulkinder: 20 Kinder Kinder unter 3 Jahren für alle Öffnungszeiten: Max. 15 Kinder, davon höchstens 5 Kinder im Alter vom unter drei Jahren Mischung aller Altersklassen je nach Alter und Öffnungszeiten 15 bis 23 Kinder 2-jährige und Ü 3 je nach Öffnungszeiten und Anzahl der 2-jährigen: 20 bis 25 Kinder.</p>	AM	<p>Gruppen mit Kindern im Kindergartenalter und Kindern im Alter von unter 3 Jahren und/oder Kinder im schulpflichtigen Alter. Die Anzahl der Kinder im Kindergartenalter überwiegt.</p> <p>Altersgemischte Gruppen können mit unterschiedlichen Öffnungszeiten geführt werden. Die Betreuungszeiten der Kinder, die nicht im Kindergartenalter sind, nehmen eine maßgebliche Zeit (mindestens 2 Stunden täglich) ein.</p>

2.1.3 Betriebsform für Betreuung von Kindern mit Behinderung

Integrative Gruppen Erhöhter Personal- und Sachaufwand je nach Betriebsform	IN	Gruppen, in denen Kinder betreut werden, die aufgrund von Behinderung nach § 2 SGB IX einer zusätzlichen Förderung bedürfen.
---	-----------	--

2.2 Betreuungsformen für Kleinkinder

2.2.1 Kleinkindgruppe (Krippe)

Tageseinrichtung zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern unter 3 Jahren. höchstens 10 Kinder, 2 Fachkräfte	KR	Gruppen mit einer Betreuungszeit von mehr als 15 Stunden bis zu 50 Stunden in der Woche.
--	-----------	--

2.2.2 Betreute Spielgruppen

Spielgruppen, in denen bis zu 10 Kinder im Alter von unter 3 Jahren betreut werden. 5 Kinder, 1 Fachkraft und Rufbereitschaft 6 – 10 Kinder, 1 Fachkraft und weitere im Umgang mit Kindern geeignete Kraft	BS	Gruppen mit einer Betreuungszeit von 10 bis 15 Stunden in der Woche.
--	-----------	--

2.2.3 Kindertagespflege nach § 22 und 23 SGB VIII und § 1 Abs. 7 KiTaG

Betreuung und Erziehung findet im Haushalt der Tagespflegeperson oder der Personenberechtigten des Tagespflegekindes oder außerhalb des Haushaltes in anderen geeigneten Räumen statt.
Aufnahme der Tagespflegekinder erfolgt familienorientiert und individuell
Selbständige Tätigkeit der Tagespflegeperson oder Anstellung der Tagespflegeperson bei einem Träger der Jugendhilfe, bei Städten und Gemeinden bzw. bei den Personensorgeberechtigten des Pflegekindes
Anzahl der Kinder Bis zu 10 angemeldete und max. 5 fremde Kinder gleichzeitig bei einer Tagesmutter. In der Großtagespflege (Zusammenschluss mehrerer Tagespflegepersonen) können bis zu 15 Betreuungsverhältnisse geschlossen und max. 9 fremde Kinder gleichzeitig betreut werden. Bei mehr als 15 Stunden in der Woche gegen Entgelt und länger als 3 Monate Pflegeurlaubnis durch das örtliche Jugendamt.

2.3 Betriebsformen außerhalb des Kindertagesbetreuungsgesetzes (KiTaG)

Die Betreuung von Kindern im schulpflichtigen Alter ist nach dem KiTaG in sogenannten altersgemischten Gruppen in Kindergärten möglich. Die Zuschüsse für diese Betriebsformen werden direkt durch das Land gewährt.

2.3.1 Hort und Hort an der Schule

Tageseinrichtungen zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im schulpflichtigen Alter.	HO	Gruppen, in denen Schulkinder von Montag bis Freitag außerhalb des Unterrichts im Umfang von mindestens 5 Stunden täglich betreut werden
--	-----------	--

2.3.2 Betreuungsangebote im Rahmen der verlässlichen Grundschule

Betreuungsangebote an Grundschulen vor und/oder nach den Unterrichtszeiten.	GS	Gruppen, in denen Schulkinder an Schultagen unmittelbar vor/nach dem Vormittagsunterricht bis zu 6 Stunden täglich (abzüglich der Unterrichtszeit und Pausen) betreut werden
---	-----------	--

2.3.3 Flexible Nachmittagsbetreuung an allgemeinbildenden Schulen

Nachmittagsbetreuung an Schulen außerhalb der Unterrichtszeiten	FN	Gruppen, in denen Schüler nachm. max. 15 Stunden wöchentlich betreut werden.

2.4 Aktuelle Situation der Kindergärten / Kinderkrippen in Kißlegg

Betreuungsformen von der Kleinkindbetreuung in Krippen bis hin zur Ganztagesbetreuung sind seit Jahren feste Bestandteile der Betreuungslandschaft in Kißlegg. Auch hinsichtlich der pädagogischen Angebote gibt es eine große Auswahlmöglichkeit. Zuletzt konnten mit der Eröffnung des Bauernhofkindergartens und der Naturwachtelgruppe weitere Akzente in der Betreuung gesetzt werden. Neben einer großen Auswahl an pädagogischen Angeboten ist es aber vor allem wichtig, eine ausreichende Zahl an Kindergartenplätzen anbieten zu können. Die Rechtsansprüche auf Kinderbetreuung müssen erfüllt werden und können in der Regel dann geltend gemacht werden, wenn eine Anmeldung mindestens sechs Monate vor dem ersten Besuch des Kindes stattgefunden hat. Gerade bei Kleinkindern melden die Eltern ihre Kinder oft auch erst unter dem Jahr an, wenn das Kind einen bestimmten Entwicklungsstand erreicht hat oder ein Elternteil wieder eine Arbeitsstelle antritt. Hierzu ist es erforderlich, die Entwicklung der Geburtenzahlen ebenso im Blick zu behalten wie auch die Zuzugszahlen an Kindern im Alter zwischen 0 und 5 Jahren. Nach den über Jahre anhaltend hohen Geburten- und Zuzugszahlen haben sich diese in den letzten beiden Jahren eher moderat entwickelt, sodass es für das kommende Kindergartenjahr hinsichtlich der Anmeldungen zu einer gewissen Entspannung gekommen ist.

3. Bedarfsermittlung

3.1 Inhalt und Ziele der Bedarfsermittlung

Nach den §§ 79 und 80 SGB VIII haben die Träger der öffentlichen Jugendhilfe die Verantwortung für die Planung bedarfsgerechter Jugendhilfeangebote. § 3 des KiTaG weist den Gemeinden einen ausdrücklichen Auftrag zur örtlichen Bedarfsplanung zu. Die rechtzeitige Planungsbeteiligung der anerkannten freien und privat-gewerblichen Jugendhilfeträger ist für die bedarfsgerechte Gestaltung und zukunftsorientierte Weiterentwicklung des Angebotes unverzichtbar. Der Bedarfsplan ist dem örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, dem Landratsamt, anzuzeigen.

Den Gemeinden wurde im KiTaG ein ausdrücklicher Auftrag zur örtlichen Bedarfsplanung zugewiesen. Sie haben auf die Bereitstellung von Plätzen für alle Kinder im Kindergartenalter in Kindergärten oder Tageseinrichtungen und an bedarfsgerechten Ganztagesplätzen oder ergänzend in Kindertagespflege und außerdem auf ein bedarfsgerechtes Angebot an Plätzen in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren nach § 24 Abs. 2 und 3 SGB VIII hinzuwirken.

3.2 Bedarf an Plätzen in Kindergärten

Nach § 24 SGB VIII haben seit 01.08.2013 alle Kinder nach Vollendung des ersten Lebensjahres bis zum Schuleintritt einen Rechtsanspruch auf einen Krippen- oder Kindergartenbesuch.

Wie viele Kinder im Laufe des Kindergartenjahres zu welchem Zeitpunkt aufgenommen werden müssen, hängt vom Anmeldeverhalten der Eltern ab. Auch ist es immer erst relativ spät absehbar, welche Kinder von einem Schulbesuch zurückgestellt werden. Für eine Bedarfsplanung über die bekannten Geburten hinaus sind bestimmte Besonderheiten und Entwicklungen zu beachten:

- Nachverdichtung mit Mehrfamilienwohnanlagen
- Erschließung größerer Neubaugebiete, Zuzug in den Außenbereich
- Zuzüge/Wegzüge (allgemein durch Arbeitsplatzwechsel)
- Betreuung von Kindern am Arbeitsplatz der Eltern oder dort, wo passende Öffnungszeiten oder gewünschte Angebote vorhanden sind
- Besonderheiten der Einzugsbereiche, z. B. Streusiedlungen. In Randbereichen der Gemeinde traditionell Besuche von Einrichtungen angrenzender Gemeinden. Zu beachten ist die Entwicklung durch Änderung der Schullandschaften.

3.2.1 Die schwankende Auslastung der Einrichtungen

Die schwankende Auslastung der Einrichtungen folgt aus dem Ungleichgewicht zwischen Aufnahme- und Abgehrhythmus im Kindergartenwesen. Während sich die Aufnahme der Kinder über das gesamte Kindergartenjahr verteilt, wird jeweils zu einem festen Termin eine ganze Jahrgangsstufe auf einmal in die Schule entlassen. Wenn nach den Sommerferien viele Kindergartenplätze frei sind, ist das i. d. R. noch kein Indiz für eine Überkapazität an Kindergartenplätzen, sondern meist Folge der nicht stichtagsbezogenen Aufnahme in die Einrichtungen.

Nach den Erfahrungen der letzten Jahre hat sich gezeigt, dass im letzten Drittel des Kindergartenjahres in der Regel die Höchstbelegung in den Einrichtungen erreicht wird. Diese Höchstbelegungszahlen sind für die Bedarfsplanung maßgeblich.

3.2.2 Ganztagesbetreuung

Ganztagesbetreuung wird im Kinderhaus Regenbogen und im Kindergarten St. Hedwig für Kinder ab 2 Jahren sowie auch im Kindernebst ab dem ersten Lebensjahr angeboten. Hierzu sind in den Kindergärten 54 Kinder angemeldet, in der Kinderkrippe sind es 29 Kinder, zusammen also 83 Kinder.

3.2.3 Bedarfsermittlung für die Betreuung von Kleinkindern

Anzahl der Kleinkinder (unter 3 Jahren) in Kißlegg Meldestatistik Stand 01/2025

	0 – 1 Jahr Jahrgang 2024	1 – 2 Jahre Jahrgang 2023	2 – 3 Jahre Jahrgang 2022

Kißlegg	79	69	85
Waltershofen	13	9	9
Immenried	9	6	7
Gesamt	101	84	101

In der Tabelle sind die in Kißlegg wohnenden Kinder im Alter von 0 – 3 Jahren aufgeführt. Mit aktuell 286 in Kißlegg gemeldeten Kindern ist eine durchschnittliche leicht rückläufige Jahrgangsstärke von 95 Kindern erreicht. Die Betreuung der Kleinkinder erfolgt fast ausschließlich über die beiden Krippen Kindernest und im Kinderhaus Regenbogen, sowie über die Naturwichtelgruppe und die Betreuung in altersgemischten Gruppen in den Kindergärten.

Für das kommende Kindergartenjahr 2025/2026 wurden bislang 19 Kinder zur Kleinkindbetreuung in altersgemischten Gruppen und 54 Kinder in den Krippen angemeldet. Somit befinden sich dann insgesamt 73 Kinder im Alter zwischen 1 und 3 Jahren in der Kleinkindbetreuung. Ein Großteil der Kleinkinderbetreuung wird weiterhin in den Krippen als zentrale Einrichtungen stattfinden, eine weitere Säule der Kleinkindbetreuung erfolgt auch in den altersgemischten Gruppen. In der seit September 2023 eröffneten Naturwichtelgruppe können maximal 10 Kinder im Alter von 2-3 Jahren betreut werden. Bei einer Buchung von 3 oder 2 Vormittagen ist ein entsprechendes Platz-Sharing möglich. In Immenried und Waltershofen selbst bleibt das Angebot auch weiterhin auf die Betreuung für 2-3 jährige in Kindergärten und auf die Möglichkeit der Tagespflege beschränkt.

3.2.4 Kindertagespflege

Die Tagesmüttervermittlung liegt weiterhin in der Zuständigkeit des Landkreises bzw. die Vermittlungsstelle bei der Diakonie. In einem jährlichen Treffen werden die Allgäuer Kommunen über den jeweiligen Stand in der Tagesmütterbetreuung informiert. In 2024 wurden vereinzelt Kinder im Alter von bis zu 6 Jahren in der Tagespflege mit einem unterschiedlichen Stundenumfang betreut.

3.2.5 Integrative Gruppen

3.2.5.1 Verhaltensauffällige Kinder

Die verhaltensauffälligen Kinder und Kinder mit einem besonderen erzieherischen Bedarf in Kindertageseinrichtungen haben allgemein stark zugenommen. Derzeit erhalten mehrere Kinder über Integrationshilfe zusätzliche Betreuung, eventuell kommen im neuen Kindergartenjahr weitere Kinder hinzu.

3.2.5.2 Kinder mit Sprachdefiziten/Sprachförderung

Die Einrichtungen bieten verschiedene Sprachförderungsangebote an. Die Sprachförderung erfolgt im Alltag durch Spiele, Reime und Märchen. Jede Einrichtung in Kißlegg ist verpflichtet einen Beobachtungsbogen zu führen. Die Kindergärten St. Hedwig und Schellenberg nutzen dafür auch das Sprachförderprogramm des Landes (Kolibri/SBS).

Seit dem Schuljahr 2024/25 nimmt die Grundschule Kißlegg im Kernort außerdem an dem Sprachförderprogramm „SprachFit“ teil. Dieses setzt gezielt an den in der Einschulungsuntersuchung (ESU) festgestellten Sprach-Defiziten an und hat zum

Ziel, dass Kinder nur noch schulbereit in die Schule kommen. Ab dem Schuljahr 2025/26 soll jeweils auch eine Lerngruppe in den Teilorten Immenried und Waltershofen angeboten werden. Durch das SprachFit-Konzept wird es ab 2028/29 verbindliche Lehrerstundenzuweisungen geben, die allerdings auch eine verbindliche Teilnahme der Kinder voraussetzen.

3.2.5.3 Kinder mit Behinderung

Nach § 2 Abs. 2 KiTaG sollen Kinder, die auf Grund ihrer Behinderung einer zusätzlichen Betreuung bedürfen, soweit dies möglich ist, zusammen mit Kindern ohne Behinderung in gemeinsamen Gruppen gefördert werden.

Eine gemeinsame integrative Betreuung entspricht den Interessen der betroffenen Kinder, wie auch den Interessen der anderen Kinder. Dieser Vorgabe kann im Inklusionskindergarten Regenbogenhaus in besonderem Maß entsprochen werden.

3.2.6 Festlegung von Mindestgruppengrößen

Nach der Rahmenvereinbarung wurden für jede Betreuungsform als Grundlage der Planung Mindestgruppengrößen vereinbart. Diese Mindestgruppengröße ist auf 15 Kinder pro Gruppe festgelegt. Als maximale Belegung gilt in der Regel die in der Betriebserlaubnis angegebene Höchstbelegung. Das Thema Mindestgruppengröße ist wie schon die letzten Jahre nicht relevant. Nach den Vorgaben des KVJS dürfen in Zeiten von Personalmangel und hohen Kinderzahlen befristet je Gruppe bis zu zwei weitere Plätze überbelegt werden.

3.2.7 Personalschlüssel

Der Personalschlüssel wird analog der Betriebsform bzw. der Betriebserlaubnis festgelegt. In Bezug auf den Personalschlüssel ist Baden-Württemberg im Vergleich zu anderen Bundesländern geradezu vorbildlich. Neu hinzugekommen ist die Leitungsfreistellung, die mit Bundesgeldern aus dem Gute Kita Gesetz finanziert wird. Dabei werden je Einrichtung 6 Stunden/Woche Freistellung gewährt, diese erhöht sich ab der zweiten Gruppe um je 2 Stunden. Jede Einrichtung kann mit den zusätzlichen Stunden selbst entscheiden ob sie diese für Konzeptions-, Team- oder Interaktionsweiterentwicklung einsetzt.

3.2.8 Pädagogische Bereichsleitung

Mit dem Kindergartenjahr 2024/25 hat die Gemeinde Kißlegg in ihrer besonderen Stellung als Träger von 9 kommunalen Kindertageseinrichtungen eine Stelle der Pädagogischen Bereichsleitung eingerichtet. Durch fachliche Qualifikation sollen die Einrichtungsleitungen unterstützt und in ihren besonderen Anforderungsprofilen wie Erstellung von Konzeptionen, Gewaltschutzkonzept, Hygieneplan... im Alltag entlastet werden. Auch Inhouse-Schulungen, Hygienebelehrungen, Löschkurse und vieles mehr werden unter diesem Deckmantel organisiert und kostensparend durchgeführt. Die Leitungen haben dadurch zwar eine kompetente Beratung an ihrer Seite, sollen in ihrer Leitungsfunktion an sich aber in keiner Weise eingeschränkt werden.

3.2.9 Gemeindeübergreifende Einrichtungen

Gemeindeübergreifende Einrichtungen lassen sich vor allem im Bereich der Waldorfpädagogik oder in Schulkindergärten finden. Unabhängig vom Angebot erfolgt

die Finanzierung der Einrichtungen teilweise über den Finanzausgleich an die Gemeinden, in denen die Kinder eine Einrichtung besuchen. Die Standortgemeinde der Einrichtung fordert über den interkommunalen Kostenausgleich jährlich Pauschalzuschüsse von den Wohnortgemeinden ein. Für die Bedarfsplanung müssen auch Plätze für die Deckung des überörtlichen Bedarfs vorgesehen werden.

3.2.10 Regelung über die Aufnahme auswärtiger Kinder

In den vergangenen Jahren wurden in Kißlegg in erster Linie einheimische Kinder aber auch Kinder aufgenommen, die nicht in Kißlegg wohnhaft sind. Ein Rechtsanspruch beschränkt sich allerdings auf diejenigen Kinder, die in einer Gemeinde wohnhaft sind. Bei vollbelegten Einrichtungen wurden von Trägerseite Auswahlkriterien erstellt, die auf der Gemeinde-Homepage einsehbar sind und zu einem transparenten und nachvollziehbaren Vergabeverfahren führen sollen.

3.2.11 Aufnahmekriterien

Aufnahmekriterien:

1. Einzugsgebiet/Ortsansässig
2. Geschwisterkind
3. Alleinerziehend/Persönliche Notlage (Ausfall der Betreuungsperson, gesundheitliche Probleme, geringes Einkommen, soziale Härtefälle)
4. Berufstätigkeit/Berufliche Bildungsmaßnahmen/Schulausbildung
5. Alter des Kindes
6. Betreuungsmodelle
7. Buskinder

3.2.12 Ergebnis der Anmeldungen für das kommende Kindergartenjahr

Die Anmeldezahlen für das kommende Kindergartenjahr sind gegenüber dem Rekordjahr 2022/2023 leicht gesunken. Einige Kindergartenwünsche konnten wegen voller Gruppen durch Ausweichen in andere Einrichtungen entsprechend den Zweitwünschen und unter Berücksichtigung von Geschwisterkindern erfüllt werden.

Die für das laufende Kindergartenjahr bereitgestellten Plätze reichen aus. Somit stehen den 568 zur Verfügung stehenden Kinderbetreuungsplätzen (bzw. 548 bei Nichtverlängerung der bestehenden Flexibilisierung nach KiTaVO) 513 benötigte Plätze gegenüber.

Im kommenden Kindergartenjahr hat der viergruppige Kindergarten Waltershofen erstmals nur noch wenige freie Plätze, im Kernort selbst sind noch einige Plätze verfügbar. Dies führt insgesamt zu einer Entspannung besonders hinsichtlich unterjähriger Zuzüge und Nachmeldungen.

Ausblick

- a) Mit dem bestehenden Konzept ist Kißlegg mit seinen Teilorten für eine dauerhafte Sicherstellung an Betreuungsplätzen ausreichend aufgestellt. In den vergangenen Jahren hatte sich die Anzahl an Kleinkindern auf etwas über 100 Kinder pro Jahrgang eingependelt (ggü. ca. 70 von 1998 – 2007).

b) Nachfolgend sind die geplanten Platzzahlen für das kommende Kindergartenjahr 2025/26 dargestellt:

Kindergarten St. Hedwig:	105 Plätze (3 x AMVÖ, 2 x GTAMVÖ)
Kindergarten Schellenberg:	65 Plätze (3 x AMVÖ)
Kinderhaus Regenbogen:	110 Plätze (5 x AMGT)
Naturkindergarten:	44 Plätze (2 x VÖ)
Bauernhofkindergarten:	22 Plätze (1 x VÖ)
Waldorfindergarten:	22 Plätze (1 x AMVÖ)
Kindergarten Immenried:	47 Plätze (1 x AMVÖ, 1 x AMRG)
Kindergarten Waltersshofen:	<u>88 Plätze (4 x AMVÖ)</u>

503 Plätze (Kindergarten)

Kinderkrippe Kindernest:	48 Plätze (2 x KRVÖ, 2 x KRGT)
Kinderkrippe KBZO:	<u>5 Plätze (1 x KRVÖ)</u>
Naturkindergarten – Wichtel	<u>12 Plätze (1 x KR)</u>

65 Plätze (Kinderkrippen)

Zusammengefasst stehen **568 Betreuungsplätze** für 2025/2026 zur Verfügung. Hierbei muss allerdings beachtet werden, dass noch unklar ist, ob eine zusätzliche Platzvergabe nach KiTaVO nach dem 31.08.2025 weiter befristet zulässig ist. Wenn diese Maßnahme wegfällt, stehen für 2025/26 die regulären 548 Betreuungsplätze zur Verfügung.

Die Höchstbelegung der jeweiligen Gruppen wird meist erst kurz vor Ende eines Kindergartenjahres erreicht. Für die Gruppengröße gilt jeweils die Betriebserlaubnis. Die 29 Kindergarten- und Krippengruppen werden mit folgenden Betriebsformen geführt:

- 3 VÖ Gruppen (2 Naturkindergarten, 1 Bauernhofkindergarten)
- 9 Altersgemischte VÖ Gruppen (3 St. Hedwig, 1 Waldorf, 2 Regenbogen, 3 Schellenberg)
- 5 Altersgemischte VÖ Gruppen mit Zusatzmittag (4 Waltersshofen, 1 Immenried)
- 1 Altersgemischte Regelgruppe (1 Immenried)
- 5 Gruppen altersgemischte Ganztagesgruppen (3 Regenbogen, 2 St. Hedwig)
- 4 Krippengruppen als Ganztagesgruppen mit Platzsharing (Kindernest)
- 1 Krippengruppe Inklusion in der KBZO Krippe Kinderhaus Regenbogen
- 1 Krippengruppe -Naturwichtelgruppe- HT mit Platzsharing

c) Die personelle Besetzung entspricht den Vorgaben der jeweiligen Betriebserlaubnis. Die Betreuung erfolgt überwiegend durch Erzieherinnen bzw. Kinderpflegerinnen. Hinzu kommen die Berufe Jugend- und Heimerzieherin, Familienhelferin, Krankenschwester und Kindheitspädagogin. Alle Berufsfelder sind im Fachkräftecatalog des KiTaG enthalten. Im Bereich der Ganztagesbetreuung sind stundenweise Küchenhilfen beschäftigt, die sich um die Vorbereitung von Vesper und Mittagessen sowie um das Aufräumen und Spülen kümmern. Parallel werden Praktikas für die Berufsfelder Erzieherin und Kinderpflegerin ebenso angeboten, wie auch die Anerkennungsjahre zur Ausbildung. Auch die PIA-Ausbildung ist inzwischen etabliert. Seit 2023 werden erstmals auch Sozialpädagogische Assistenten ausgebildet.

Vereinzelt werden FSJ Plätze angeboten. Im Rahmen der Inklusion werden derzeit 8 Kinder von unterschiedlichen Hilfs- u./o. Fachkräften betreut. Seit dem Kindergartenjahr 2024/25 nimmt die Gemeinde Kißlegg die Möglichkeit zum Kita-Direkteinstieg wahr, welcher über das Arbeitsamt gefördert wird und dem Fachkräftemangel entgegenwirken soll. So konnten für Kißlegg zwei Quereinsteigerinnen im Kindergarten Waltershofen für die Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistenz gewonnen werden. In weniger als zwei Jahren kann ein Abschluss auf Fachkräfteniveau sowohl in Voll- als auch in Teilzeit erworben werden.

- d) Das Einzugsgebiet deckt sich annähernd mit dem Gemeindegebiet. Im Durchschnitt halten sich die Kinder, die von Kißlegg in auswärtige Einrichtungen gehen die Waage mit denen, die von auswärts Kindergärten in Kißlegg besuchen. Über den Interkommunalen Kostenausgleich mit pauschalisierten Kostenersätzen und über den Finanzausgleich wird eine Mitfinanzierung der jeweiligen Einrichtungen sichergestellt.
- e) Die Öffnungszeiten sind in den Kißlegger Einrichtungen (Ausnahme Natur- und Bauernhofkindergarten) fast einheitlich morgens ab 7:00 Uhr und bewegen sich bis 13:00 Uhr bzw. 13:30 Uhr am Vormittag. Ganztagesbetreuung wird im Kindernest, im Kinderhaus Regenbogen und Kindergarten St. Hedwig an vier Tagen in der Woche bis 17:00 Uhr angeboten. In den Kindergärten Waltershofen und Immenried gibt es jeweils einen Zusatznachmittag.

4. Planung

In den vergangenen Jahren wurde zunächst das inklusive Kinderhaus Regenbogen neu gebaut, im Herbst 2021 folgte die Eröffnung des neuen Kindergartens in Waltershofen und des Bauernhofkindergartens. Der im September 2022 in Betrieb genommene Schellenbergkindergarten bekam im März 2023 mit dem Umzug der Zellerseegruppe ins Bärtlehaus eine 3. Gruppe (Außengruppe). Seit September 2023 gibt es die Naturwichtelgruppe für bis zu zehn Kinder im Alter von 2 – 3 Jahren. Durch den im Juli 2024 planmäßig durchgeführten Umzug des Waldorfkinder Gartens in das ehemalige Dr. Schmid Haus kann auch im Kindergarten St. Hedwig mit dem Anbau für die Ganztagesbetreuung und notwendiger Sozialräume begonnen werden. In der Folge können die Planungen zum Ausbau der Ganztagesbetreuung in der Grundschule weiterverfolgt werden, wofür ja ab dem Jahr 2026 schrittweise ein Rechtsanspruch gelten soll.

5. Weitere Möglichkeiten zur Betreuung von Kindern

1. Privat organisierte Mutter-Kind-Gruppen
2. Hort an der Schule und Hausaufgaben-/Kernzeitenbetreuung
3. Schulsozialarbeit mit selbstverwaltetem Schülercafé
4. Jugendhaus mit Jugendcafé und Mädchentreff
5. Offene Ganztagesbetreuung am Schulzentrum Kißlegg mit Mensabetrieb
6. Tagespflegevermittlung des Landkreises Ravensburg
7. Sommerferienprogramm
8. Ferienbetreuung durch die Gemeinde über die gesamten Sommerferien

6. Fazit

Für das kommende Kindergartenjahr können genügend Plätze angeboten werden. Mit der Ausweitung der Angebote in den letzten Jahren dürfte nun eine qualitativ und quantitativ ausreichende Zahl an Plätzen vorhanden sein, um fast alle Wünsche erfüllen zu können. Über ein möglichst großes Ausbildungsangebot sollen Fachkräfte gewonnen werden und erhalten bleiben. Die neugeschaffene Stelle der Pädagogischen Bereichsleitung wird die im besonderen Maße hervorragende und engagierte Arbeit aller Erzieherinnen und Leitungen in ihrem Alltag unterstützen und Raum für eine weiterhin breitgefächerte und lebendige Kinderbetreuung in unserem Gemeindegebiet geben.

Die Gemeinde Kißlegg mit ihren Teilorten möchte alles daransetzen, ihren Kindern auch in Zukunft eine gute Startbasis ins weitere Leben zu bieten.